

Fragebogen

Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) 14065/15 i.S. Lacatus c. Suisse / Änderung der Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung)

vom 9. Juni bis 9. September 2022

Bitte bis **9. September 2022** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	SP Kanton Luzern
Kontaktperson	Melanie Setz
Adresse	Theaterstr. 7
PLZ Ort	6002 Luzern
Telefon	041 310 24 79
E-Mail	Melanie.setz@lu.ch

Ort und Datum	Luzern, 07.09.2022
---------------	--------------------

1. Präzisierung des Bettelverbots

(§ 6 Absatz 1a Entwurf; Erläuterungen Kap. 2.3.2)

Zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und zum Schutz von Kindern ist eine Sammelbewilligung zu verweigern, wenn eine natürliche Person in organisierter Art und Weise betteln oder andere Personen zum Betteln schicken will. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

2. Auflagen und Bedingungen

(§ 6 Absatz 2; Erläuterungen Kap. 2.3.2)

Wie bisher wird auf eine Auflistung von Auflagen und Bedingungen verzichtet. Dies erlaubt es den Bewilligungsbehörden, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und ganz spezifische Verbote zu normieren. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

3. Rechtsmittelregelung

(§ 11 Entwurf; Erläuterungen Kap. 3)

Es wird vorgeschlagen, die Rechtsmittelregelung mit der kantonal normierten Rechtsmittelordnung in Übereinstimmung zu bringen. Neu soll gegen Entscheide der Bewilligungsinstanzen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement und nicht mehr beim Regierungsrats Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Weitere Bemerkungen?

Wir begrüssen die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, damit Betteln im Kanton Luzern künftig nicht mehr grundsätzlich unter Strafe gestellt wird. Das bisher geltende eigentliche Bettelverbot, welches einer Logik von «Aus den Augen, aus dem Sinn» folgt, ist in unseren Augen unter den Aspekten der Menschenwürde und Stigmatisierung der Armutsbetroffenen in keiner Weise zufriedenstellend.

Gleichzeitig ist vor dem Hintergrund der organisierten Kriminalität und dem Schutz vor Missbrauch, insbesondere von schutzbedürftigen Personen (z.Bsp. Kinder), eine differenzierte Lösung angezeigt. Der Vernehmlassungsentwurf und die vorgeschlagene Änderung von § 6 Abs. 1 der Sammelverordnung meistert diese Gratwanderung insgesamt, indem die Bewilligung in bestimmten Fällen zu verweigern ist.

In diesem Zusammenhang ergibt sich für uns jedoch die Frage, inwiefern die Bewilligungsbehörden (i.d.R. die Gemeinden) das Erfüllen der Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 beurteilen können. Ob und wie die vorgesehenen neuen Regelungen überhaupt um- bzw. durchgesetzt werden können, ist für uns zum jetzigen Zeitpunkt deshalb unklar.

In Sinne einer wirksamen Umsetzung des EMRK-Urteils ist in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsbehörden generell sicherzustellen, dass allfällige Auflagen und Bedingungen gemäss § 6 Abs. 2, die den Wegfall des generellen Bettelverbots quasi «abfedern» könnten, nicht willkürlich und unverhältnismässig ausgestaltet sind.

Zudem regen wir an, § 10 der Sammelverordnung, welcher für die Bewilligungserteilung die Möglichkeit einer Gebührenerhebung von CHF 100.- vorsieht, zu streichen - zumindest für diejenigen Personen, für welche das Sammeln dem Lebensunterhalt dient. Die Praxis zeigt ohnehin, dass die Gebühren meistens nicht erhoben werden bzw. nicht erhoben werden können, da die betroffenen Personen ja gerade deshalb betteln, da sie keine Alternative zum Überleben haben.

Wir erachten es abschliessend als zentral, dass der Kanton Luzern die Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Menschenhandels zwecks Ausbeutung proaktiver angeht und die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellt. Zudem sind anderweitig die Bemühungen zu intensivieren, um in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Armut im Kanton wirksam zu bekämpfen und die humanitäre Notlage der Bettelnden zu lindern (z.Bsp. Dialog mit Betroffenen und Fachorganisationen, Präventionsmassnahmen, Zugang zu Wärme, Schutz, Essen und Duschen, insbesondere in der Winterzeit).



Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
www.lu.ch
justiz@lu.ch